



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation.....	2
39/2025 Tagesordnung des Rates der Stadt.....	2
Amt für Stadtplanung und Bauordnung	6
40/2025 Bekanntmachung vom 07.02.2025 des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, -planung und Bauen zur Aufstellung und Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7/22 „Kettwiger Straße/Kapuzinergasse“	6
Amt für Straßen und Verkehr.....	11
41/2025 Ungültigkeit einer Urkunde.....	11
42/2025 Richtlinien für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen für Carsharing-Stellflächen im Stadtgebiet Essen	12
Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen.....	21
43/2025 Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Bundestagswahl 2025	21
Sonstige Bekanntmachungen.....	22
Sparkasse Essen.....	22
44/2025 Aufgebote von Sparurkunden	22
Öffentliche Zustellungen	23
45/2025 Liste der öffentlichen Zustellungen	23

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

39/2025

Tagesordnung des Rates der Stadt

Einladung

zur 37. Sitzung des Rates der Stadt Essen

am Mittwoch, 26. Februar 2025, 15:00 Uhr,

im Ratssaal, Rathaus Essen, Porscheplatz

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Aktuelle Stunde
2. Liste der Aufträge des Rates der Stadt
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Wahlen/Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
5. Wahlen/Ersatzwahlen zu Organen verschiedener wirtschaftlicher Unternehmen und anderer Institutionen
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
6. Delegiertenversammlung 2025 der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) am 10. und 11. April 2025 in Jena
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
7. Interessensbekundung für die drei Ausschüsse und für den Arbeitskreis der jungen lokalen und regionalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (AK JUMA) der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
8. Integrationsratswahl 2025, Aktualisierung der Wahlordnung
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
9. Nebeneinkünfte des Oberbürgermeisters für das Jahr 2024
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
10. Haushaltssatzung 2025/2026
hier: Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 30. Januar 2025 zur Anzeige der Haushaltssatzung 2025/2026 der Stadt Essen
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp

11. Nachtrag zum Stellenplan 2025/2026
Bericht erstattet: Beigeordnete Brandes
12. Stadion an der Hafenstraße
hier: Resolution zur UEFA Women's Euro 2029
(gemeins. Anmeldung der CDU-, SPD- und GRÜNEN-Fraktion)
13. Aufstellung einer Zweckentfremdungssatzung für die Stadt Essen
(Anmeldung der SPD-Fraktion)
14. Regelung zum Abstellen von E-Scootern
(Anmeldung der EBB-FW-Fraktion)
15. Einführung einer Parkflatrate in der Essener Innenstadt
(Anmeldung der EBB-FW-Fraktion)
16. Errichtung und Betrieb einer schwimmenden Solaranlage auf dem Baldeneysee
(Anmeldung der EBB-FW-Fraktion)
17. Erklärung zur "Erledigung einer Forderung" im Vergleich mit der Deutschen Umwelthilfe e.V.
(Anmeldung der EBB-FW-Fraktion)
18. Kita-Beitragsstaffelung sozial gestalten
(Anmeldung der ehem. Fraktion DIE LINKE)
19. Schulbibliotheken an Essener Grundschulen
(Anmeldung der ehem. Fraktion DIE LINKE)
20. Einführung eines Gestaltungsbeirates
(Anmeldung der ehem. Fraktion DIE LINKE)
21. Essener Erinnerungskultur im 21. Jahrhundert:
Das Erbe von Dr. Ernst Schmidt im Haus der Essener Geschichte / Stadtarchiv
Bericht erstattet: Beigeordneter Al Ghusain
22. (Ersatz-)benennungen für den Kulturbeirat
Bericht erstattet: Beigeordneter Al Ghusain
23. Glasfasernetzausbau
hier: Umgang mit Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsflächen)
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
24. Weiterführung der Richtlinie zur Förderung von Solarenergie in Essen
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
25. Aktualisierung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der energetischen Gebäudemodernisierung in Essen
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
26. Bezirkssportanlage Am Krausen Bäumchen:
Umbau des Tennengroßspielfeldes und -kleinspielfeldes in ein Kunstrasengroßspielfeld und -kleinspielfeld
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
27. Generalsanierung Spielplatz Lohwiese/Lünschermannborn (Karnap)
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob

28. Bau und Baubeginn der Maßnahme „Straßenentwässerung Fulerumer Str. 5-11“
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
29. Bau und Baubeginn der Maßnahme „Fulerumer Straße Fahrbahnerneuerung Anliegerstraße“
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
30. Ratsbeschluss zum "Masterplan Image Stadtbezirk V"
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter
31. Neugestaltung des Barbarossaplatzes
hier: Ergebnis des Realisierungswettbewerbs
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter
32. Sanierung der Essener Schultoiletten
hier: Sachstand 3. und 4. Quartal 2024
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter
33. Erweiterung der Meisenburgschule mit Erstnutzung als Interim für das Grashof Gymnasium
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter
34. Bebauungsplan Nummer 11/04 "Barkhovenallee/Jacobsallee" Stadtbezirk: IX, Stadtteil: Heidhausen
Information über das bisherige Verfahren, Abwägung und Satzungsbeschluss
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter
35. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nummer 10/19 "Oberhauser Str. 156 (ehemaliges Gartencenter)" Stadtbezirk: IV, Stadtteil: Frintrop
Information über das bisherige Verfahren, Abwägung und Satzungsbeschluss
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter
36. Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausschüttung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Essen
Bericht erstattet: Beigeordneter Kromberg
37. Entwässerung Essen GmbH
hier: Finanzierung mittels Kapitaleinlage und Gesellschafterdarlehen
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp
38. Ruhrbahn GmbH
hier: Abgabe einer Verpflichtungserklärung
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp
39. Errichtung der Klaus-Gischer-Stiftung
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp
40. Niederschrift Nr. 36 über die Sitzung des Rates der Stadt vom 18.12.2024
41. Anfragen von Ratsmitgliedern

B. Nicht öffentlicher Teil

- 42. Mitteilungen der Verwaltung
- 43. Anfragen von Ratsmitgliedern
- 44. Grundsatzentscheidung zur Vornahme weiterer Prüfungshandlungen bezüglich des Baus einer Live-Music-Arena in Essen
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp
- 45. Stromnetz Essen GmbH & Co.KG
hier: Pachtvertragsergänzung
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp
- 46. Ekz.bibliotheksservice GmbH
hier: Verkauf von Geschäftsanteilen
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp
- 47. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Beschlussfassungen im nicht öffentlichen Teil

Essen, den 18.02.2025

Oberbürgermeister
Thomas Kufen

Amt für Stadtplanung und Bauordnung

40/2025

Bekanntmachung

vom 07.02.2025

**des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, -planung und Bauen
zur Aufstellung und Veröffentlichung des
vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 7/22
„Kettwiger Straße/Kapuzinergasse“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, -planung und Bauen als Fachausschuss des Rates der Stadt Essen hat am 06.02.2025 beschlossen:

1. Für den Bereich, der in etwa begrenzt wird

- im Norden durch die Kapuzinergasse,
- im Osten durch die Kettwiger Straße,
- im Süden durch die Lindenallee, bzw. den Willy-Brandt-Platz und
- im Westen durch die Rathenaustraße.

ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7/22 „Kettwiger Straße/Kapuzinergasse“ aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7/22 „Kettwiger Straße/Kapuzinergasse“ ist mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht, den Gutachten und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage:

Das ca. 0,1 ha große vorhabenbezogene Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk I, Stadtteil Stadtkern.

Auf den Orientierungsplan wird hingewiesen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung/Auslegung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7/22 mit Begründung einschließlich Umweltbericht, die Gutachten und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt.

Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist:

26.02.2025 – 28.03.2025

Internetadresse der Veröffentlichung:	www.essen.de/stadtplanung
Auslegungsort:	Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Raum 501
Öffnungszeiten:	an jedem behördlichen Arbeitstag, montags bis freitags 8:00 Uhr – 15:00 Uhr

Umweltbezogene Informationen:

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7/22 ist eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden (gemäß § 2a BauGB). Dieser ist Bestandteil der Begründung. Der Umweltbericht enthält insbesondere umweltbezogene Informationen zu den Umweltschutzgütern

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
- Boden und Fläche
- Wasser
- Luft und Lufthygiene
- Klima (Klimaschutz und Klimafolgenanpassungen)
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Darüber hinaus sind zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt als umweltbezogene Informationen neben der Begründung einschließlich Umweltbericht aus Sicht der derzeit vorliegenden Stellungnahmen, Unterlagen und Gutachten zu folgenden Themen umweltbezogene Informationen verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
5 Fachgutachten	Pühl und Becker Beratende Ingenieure PartmbB, Essen, 30.11.2022	„Boden und Fläche“ U-Bahntunnel
	Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie, Essen, 06.02.2023	„Klima (Klimaschutz und Klimafolgenanpassung)“ Klimagutachten
	Peutz Consult, Düsseldorf, 03.05.2024	„Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ Schalluntersuchung
	Uwedo Umweltplanung Dortmund, Dortmund, April 2024	„Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ Artenschutzprüfung
	abvi Verkehrsplanung, Bochum, 03.06.2024	„Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ Verkehrserzeugung, Verkehrsverteilung, Verkehrsbelastung

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
10 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg	„Boden und Fläche“ Bergbauliche Einwirkungen
	Bezirksregierung Düsseldorf	„Boden und Fläche“ U-Bahntunnel „Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe“ Denkmalschutz, Bodendenkmäler „Mensch, seine Gesundheit, Bevölkerung“ Immissionen
	DB AG, DB Immobilien	„Mensch, seine Gesundheit, Bevölkerung“ Emissionen durch Bahnanlagen
	Emschergenossenschaft	„Klima (Klimaschutz und Klimafolgenanpassung)“ Innerstädtische Hitzebelastung und Begrünung von Dachflächen/Fassaden
	Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH	„Boden und Fläche“ Bergbauliche Einwirkungen
	Industrie- und Handelskammer zu Essen	„Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ Aufwertung in städtebaulich bedeutsamer Lage „Mensch, seine Gesundheit, Bevölkerung“ Einzelhandelsnutzung, Stärkung Versorgungsbereiche
	Iqony Fernwärme GmbH	„Kultur- und Sachgüter“ Fernwärmeleitungen
	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	„Kultur- und Sachgüter“ Bodendenkmal
	MAN GHH Immobilien GmbH	„Boden und Fläche“ Untertägiger Eisenerzabbau umliegend
	Stadtwerke Essen AG	„Wasser“ Entwässerung

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
3 Stellungnahmen und Eingabe aus der Öffentlichkeit	2 Bürgerinnen/Bürger	„Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ Stadtbild, Kombination aus historischer und moderner Architektur „Kultur- und Sachgüter“ Denkmalschutz
	Gemeinschaft	„Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ Veränderung des Stadtbildes, Erhöhung GFZ „Boden und Fläche“ Keine großflächigen Freiräume „Klima (Klimaschutz und Klimafolgenanpassung)“ Verträglichkeit mit dem Stadtklima, Auswirkungen auf den Straßenraum „Kultur- und Sachgüter“ Umgang mit Denkmalschutz

Stellungnahmen:

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch unter www.essen.de/stadtplanung übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Wege, zum Beispiel per E-Mail unter bauleitplanung.mitte-nord@amt61.essen.de oder auf dem Postweg an die Adresse: Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 45121 Essen, abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Unterlagen für die öffentlichen Sitzungen der Gremien nicht aufgeführt; es erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, -planung und Bauen zur Aufstellung und Veröffentlichung/Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7/22 „Kettwiger Straße / Kapuzinergasse“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 07.02.2025

Martin Harter
Geschäftsbereichsvorstand
Stadtplanung und Bauen

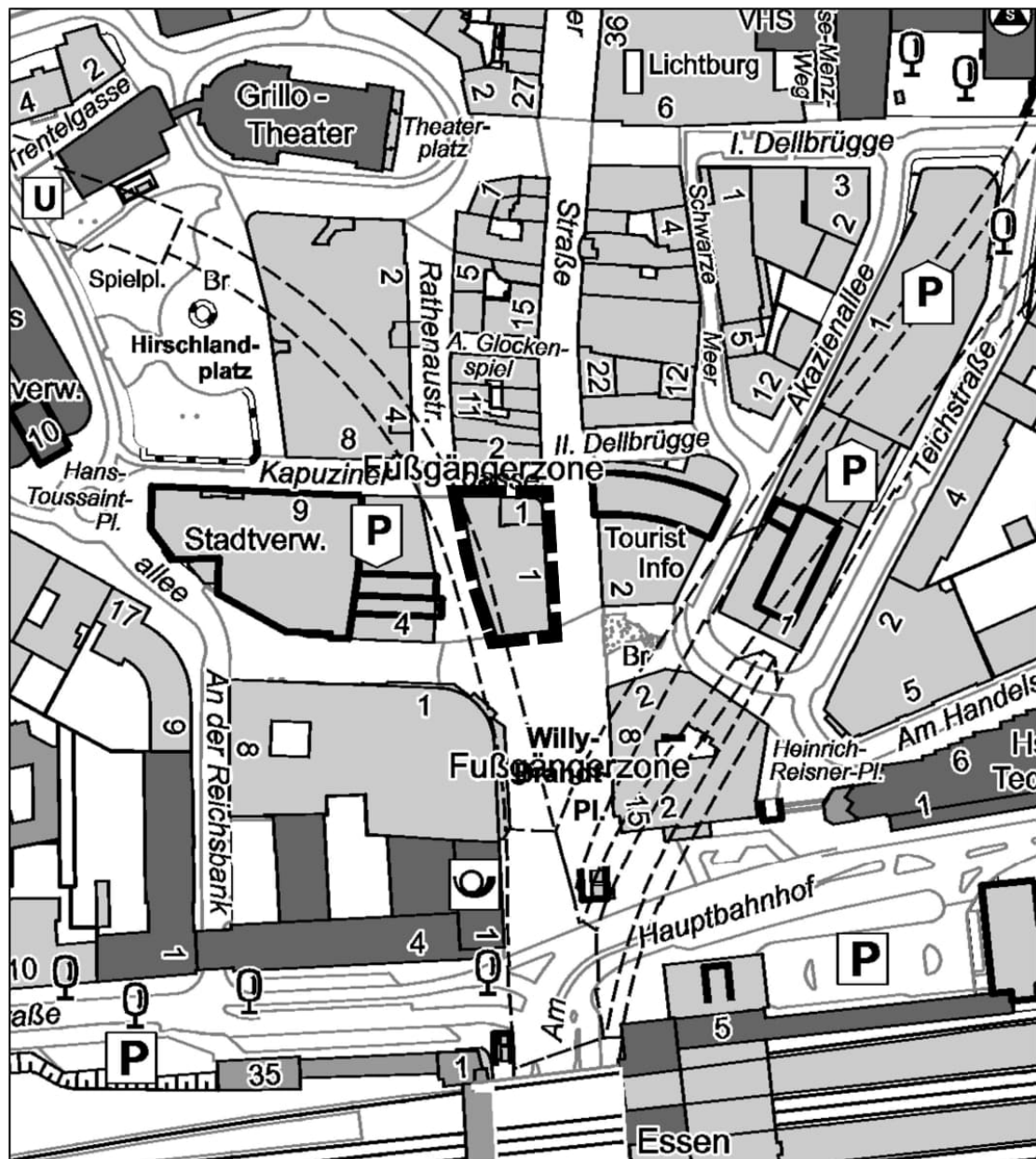
☎ 88-61 358

Orientierungsplan

zum

Beschluss zur Aufstellung und Veröffentlichung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7/22
"Kettwiger Straße / Kapuzinergasse"

Stadtbezirk : I
Stadtteil : Stadtkern



Plangrundlage: ABK

M 1: 2000 (im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

Amt für Straßen und Verkehr

41/2025

Ungültigkeit einer Urkunde

Die beglaubigte Abschrift Nr. 0005 Genehmigungsurkunde für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr D-05-028-G-0343 ausgestellt am 21.04.2022 für Ernst Rübsam, Byfanger Str. 16, 45257 Essen ist verloren gegangen.

Die Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

13.02.2025
 88-66 571

Der Oberbürgermeister

42/2025**Richtlinien****für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen
für Carsharing-Stellflächen im Stadtgebiet Essen**

Stand: 18. Dezember 2024

1. Präambel

- 1.1 Die Stadt Essen (nachfolgend „Stadt“) befürwortet eine Ausweisung von Carsharing-Stellplätzen in ihrem Stadtgebiet, um dem Carsharing-Angebot Vorschub zu leisten. Es sollen Anreize geschaffen werden, um den Anteil an Carsharingfahrzeugen in der Stadt zu erhöhen.
- 1.2 Die positiven Auswirkungen des stationsbasierten Carsharings im städtischen Verkehrssystem sind in vielen Studien belegt. Ein Carsharingfahrzeug ersetzt je nach Studie, zwischen 8 und 14 Privatfahrzeuge. Personen, die Carsharing nutzen, bewegen sich vor allem mit Bus und Bahn oder dem Fahrrad da sie kein eigenes Fahrzeug haben. Wenn es gelingt Bewohner durch ein gutes Carsharingangebot zu überzeugen ihren privaten Wagen abzuschaffen, kann langfristig die Fahrzeugdichte in der Stadt reduziert werden. Stellplatzengpässe in den Wohnquartieren können abgemildert werden und öffentlicher Raum für andere Nutzungen gewonnen werden.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die vorliegende Richtlinie gilt ausschließlich für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von stationsgebundenen Carsharingplätzen gem. § 2 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Essen vom 21.06.1999, in der zur Zeit geltenden Fassung (nachfolgend „Sondernutzungssatzung“) in Verbindung mit § 18a Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW).
- 2.2 Durch Beschluss des Landtages am 20.02.2019 können in NRW an allen öffentlichen städtischen Straßen Stellplätze als Carsharingstellplätze reserviert werden. Die Reservierung wird durch eine Sondernutzungserlaubnis durch die Stadtverwaltung ausgesprochen. Voraussetzung ist ein Verwaltungsverfahren, das den Zugang zu entsprechenden Erlaubnissen konkurrierenden Unternehmen chancengleich ermöglicht. Möglich ist eine Priorisierung nach verkehrlichen und Umweltbelangen. Die Anbieterfirmen und ihr Geschäftsmodell müssen gewissen Kriterien entsprechen um den öffentlichen Raum nutzen zu dürfen. Mit Anwendung der neuen Gesetzeslage kann die Stadtverwaltung den Beschlüssen des Stadtrates aus den vergangenen Jahren zur Förderung des Carsharing nun folgen. Die Stadt folgt damit dem Beschluss des Masterplan Verkehr 2018. Die Förderung von Carsharing wurde dort als Maßnahme Nr. 32 beschlossen.

3. Gegenstand

- 3.1 Gegenstand dieser Richtlinie ist die bedarfsgerechte und den Gemeingebrauch sowie die Parkkonkurrenz soweit wie möglich schonende Steuerung des Ausbaus von Carsharing-Angeboten im Stadtgebiet.
- 3.2 Zu diesem Zwecke wird künftig das im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von Carsharing-Stellplätzen eröffnete stra-

ßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der Stadt gemäß § 10 VwVfG NRW im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz gemäß den vorliegenden Richtlinien ausgeübt.

4. Art und Weise der bedarfsorientierten Steuerung des Ausbaus der Carsharing-Stellplätze

- 4.1 Carsharing ist besonders in verdichteten Stadtquartieren mit Stellplatznot sinnvoll. Damit treten die Carsharingfahrzeuge in Konkurrenz zu Privatbesitzern um die knappen Stellplätze. Carsharingfahrzeuge erhalten den Vorteil durch einen reservierten Stellplatz. Da Carsharing langfristig die Anzahl der Privatfahrzeuge im Quartier senken soll, handelt es sich bei dem zusätzlichen Angebot um eine Investition in die Zukunft. Mit dem vorgeschlagenen Verfahren wird gleichzeitig ein Ausgleich zwischen Privatbesitzern und Carsharingfahrzeugen erreicht. Ein Zuwachs an Carsharingfahrzeugen ist durch eine Dynamisierungsregel über die Jahre möglich.
- 4.2 Die privatwirtschaftlich agierenden Anbieterfirmen von Carsharing sollen den öffentlichen Raum für ihr Angebot nutzen dürfen. Diese Nutzung liegt aufgrund der erwartbaren Entlastungseffekte im öffentlichen Interesse. Wo die Carsharinganbieter ihre Fahrzeuge anbieten möchten ist im Wesentlichen den Markakteuren zu überlassen, die auch das wirtschaftliche Risiko tragen. Das Verfahren gewährleistet die Wahrung von Vielfalt und Konkurrenz bei den Anbietern. Der Betrieb der Carsharingfahrzeuge erfolgt durch die Anbieterfirmen auf eigenes wirtschaftliches Risiko. Genehmigt werden nur Stellflächen die bereits als Parkplätze genutzt sind und nicht einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen. Durch die teilweise Erhebung von Gebühren kann die Stadt Essen die entstehenden Verwaltungskosten decken. Eventuell entstehende Kosten für Bodenpiktogramme und ggf. Zusatzschilder an den Carsharingstellplätzen sind von den Carsharingfirmen zu tragen. Ebenso die Kosten um die Plätze nach Aufgabe der Angebote in den Urzustand zurückzusetzen.
- 4.3 Vor diesem Hintergrund wird die Stadt die Stellplätze in erster Linie marktorientiert vergeben. Hierzu wird folgendes Prozedere implementiert:
- 4.3.1 Der Allgemeingebrauch der Straßen ist ein hohes Gut. Von Anbietern werden daher Standards erwartet die Voraussetzung für die Privilegierung im Straßenraum sind. Die Anbieter und ihre Geschäftsmodelle müssen daher die Eignungskriterien gem. Anlage zu § 5 CsgG erfüllen (siehe Anhang).
- 4.3.2 Elektrofahrzeuge sind am Ort der Mobilität emissionsarm. Diese werden im Verfahren gegenüber konventionellen Antriebsarten bevorzugt. Grundsätzlich soll den Anbieterfirmen die Wahl der Fahrzeugart überlassen bleiben um der Nachfrage angepasste Angebote zu ermöglichen. In direkten Konkurrenzsituationen um Stellflächen werden E-Fahrzeuge aber bevorzugt, da diese dem Ziel der Schadstoffminimierung in der Stadt dienen.
- 4.3.3 Um die Zahl der Carsharingplätze im öffentlichen Raum steuern zu können, werden die Rechte an reservierten Stellplätzen für das Auftaktverfahren begrenzt. Die Stadt hat ihr gesamtes Stadtgebiet in gleich große quadratische Bereiche (nachfolgend „Kacheln“) unterteilt. Die Kacheln haben Kantenlängen von 500m mal 500m. Ein entsprechender Plan des Stadtgebietes ist Bestandteil dieser Richtlinien. Je Kachel wird vorerst eine definierte Anzahl an Carsharingfahrzeugen erlaubt. Die Anbieterfirmen bewerben sich auf Stellplätze in einer Kachel. Die Zahl möglicher Stellplätze ist je Anbieter in einer Kachel gedeckelt um Konkurrenz auch langfristig zu ermöglichen. Es besteht kein Anspruch auf einen konkreten Stellplatz. Die genaue Lage der einzelnen Stellplätze in einer Kachel kann im Antrag benannt werden und ist von der Verkehrsbehörde auf Eignung zu prüfen.

- 4.3.4 Die Stellplätze sind an die Anbieter und nicht an einzelne bestimmte Fahrzeuge gebunden.
- 4.3.5 Je Kachel werden bis zu vier Stellplätze vergeben.
Durch Mobilstationen und bei hoher Nutzung der Fahrzeuge kann die Zahl erhöht werden. Maximal zwei Carsharingplätze werden in der Regel je Carsharinganbieter und Kachel angeboten. Eine Anbieterfirma kann sich um Stellplätze in beliebig vielen Kacheln bewerben.
- 4.3.6 Sollten in der Auftaktbiiterrunde mehr Nachfragen für eine Kachel eingehen als Stellplätze angeboten werden, priorisiert die Verkehrsbehörde ihre Vergaben nachfolgender Rangfolge:
1. Alle Nachfragen an einer ausgewiesenen bzw. geplanten Mobilstation werden bedient.
 2. Alle Nachfragen die ausdrücklich Angebote von E-Fahrzeugen mit der Errichtung einer zusätzlichen E-Ladesäule betreffen werden bedient.
 3. Alle Nachfragen die ausdrücklich Angebote von E-Fahrzeugen ohne Errichtung einer zusätzlichen E-Ladesäule betreffen werden bedient.
 4. Alle Nachfragen von Anbietern die über die Zertifizierung eines blauen Engel verfügen werden bedient.
 5. Alle verbleibenden Nachfragen werden bedient.

Bei Überschreitung der Höchstzahl an Stellplätzen je Kachel durch gleichrangige Nachfragen entscheidet das Los.

- 4.3.7 Je Kachel werden zunächst nur Sondernutzungserlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb von Carsharingstellplätzen nach Maßgabe des dargestellten Verfahrens und der angegebenen Entscheidungsmaßstäbe erteilt. Etwaige Anträge auf Erteilung weiterer Sondernutzungserlaubnisse außerhalb des Verteilungsverfahrens dieser Richtlinie für Standorte in derselben Kachel werden vorbehaltlich Ziffer **Error! Reference source not found.** (Nachverdichtung) unter Verweis auf die Schonung des Gemeingebrauchs abgelehnt.
- 4.3.8 Werden die Fahrzeuge eines Unternehmens in einer Kachel besonders stark genutzt, dürfen über das Limit von 4 Fahrzeugen je Kachel bzw. 2 Fahrzeuge je Unternehmen hinaus zusätzliche Carsharingfahrzeuge angeboten werden. Das beantragende Unternehmen weist der Stadt nach, dass die durchschnittliche Nutzung der in einer Kachel angebotenen Fahrzeuge im Jahresdurchschnitt mindestens 4 Stunden am Tag (1460 Stunden / Jahr) genutzt werden. Das Unternehmen erhält dann das Recht je ausgelastetem Fahrzeug ein weiteres in einer Kachel zu platzieren. Die mögliche Höchstzahl an erlaubten Fahrzeugen je Kachel wird entsprechend erhöht. Die Nutzung möglicher Stellplätze in Nachbarkacheln ist vorrangig zu realisieren.
- 4.3.9 Die Stadt Essen verfolgt mit der Ruhrbahn zusammen den sukzessiven Ausbau von Mobilstationen im Stadtgebiet. An Mobilstationen soll das Mobilitätsangebot verschiedener Verkehrsträger auf kurzem Weg zusammengefasst werden. Neben Bus und Bahn sind das Carsharingfahrzeuge, Mieträder und weitere Leistungen wie z.B. E-Scooter. Der Ausbau von Haltestellen zu Mobilstationen wurde als Maßnahme 11 im Masterplan Verkehr 2018 beschlossen. An Mobilstationen kann die Stadt zusätzlich Carsharingplätze anbieten die über das Limit je Kachel hinausgehen. Dies kann auch nach der Auftaktbieter-Runde noch erfolgen. Die bestehenden Erlaubnisse an bisherigen Mobilstationen bleiben von den Regelungen unberührt. Die Zahl der dortigen Carsharingfahrzeuge wird nicht gegen das Kontingent einer Kachel gerechnet. Zur Förderung der Funktionsfähigkeit von Mobilstationen werden Nachfragen an diesen Standorten vorrangig bedient. Darüber hinaus können an nachträglich eingerichteten Standorten zusätzliche Carsharingplätze je Kachel ausgewiesen werden.

- 4.3.10 Bei erheblichen Bedarfsänderungen oder Bedarfsschwankungen sowie Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums behält sich die Stadt vor, das in diesen Richtlinien vorgesehene Prozedere zu ändern und/oder anders zu regeln sowie Erlaubnisanträge abzulehnen.
- 4.4 Bei Vorlage der rechtlichen und technischen Voraussetzungen kann ein Erlaubnisnehmer einen Carsharing Standort auch mit Netzanschlüssen sowie nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur (nachfolgend insgesamt bezeichnet als „E-Mobilitäts-Infrastruktur“) ausstatten. Mit Inbetriebnahme dürfen dort ausschließlich Carsharing Fahrzeuge mit vollelektrischem Antrieb stationiert werden. Im Falle der beabsichtigten Installation einer „E-Mobilitäts-Infrastruktur“ hat sich der Erlaubnisnehmer vorab gegenüber der Stadt Essen schriftlich zum ausschließlichen Einsatz von Carsharing Fahrzeugen mit vollelektrischem Antrieb sowie der eigenverantwortlichen Einholung der notwendigen Erlaubnisse, der fachkundigen Ausführung aller Arbeiten und der Finanzierung der Gesamtmaßnahme zu erklären. Bei einer technischen Störung der „E-Mobilitäts-Infrastruktur“ dürfen dort vorübergehend Carsharing Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor stationiert werden. Dies hat der Erlaubnisnehmer unverzüglich gegenüber der Stadt Essen schriftlich, unter Hinweis die voraussichtliche Instandsetzungsdauer, anzuzeigen. Der Zeitpunkt der Instandsetzung der „E-Mobilitäts-Infrastruktur“ sowie die daraus folgende (ausschließliche) Stationierung von Carsharing Fahrzeugen mit vollelektrischem Antrieb sind ebenfalls gegenüber der Stadt schriftlich anzuzeigen.

5. Straßenrechtliche Verteilungsentscheidung

- 5.1 Die Stadt ist sich darüber bewusst, dass es durch das vorgesehene Prozedere zu wettbewerblichen Verteilungssituationen kommen kann, wenn für eine zu vergebende Kachel mehrere Investoren einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Carsharingflächen stellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die konkret beantragten Standorte für die geplante Carsharingflächen identisch sind oder nicht; maßgeblich ist allein die jeweilige Kachel.
- 5.2 Zur Erzielung größtmöglicher Chancengleichheit unter den Antragstellern wird über die Erteilung der für eine Kachel zu vergebenden Sondernutzungserlaubnis auf der Grundlage dieser Richtlinie entschieden. Ein Anspruch auf Erteilung der beantragten Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- 5.3 Sollte innerhalb der Frist für eine Kachel nur ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gestellt werden, findet das Verteilungsverfahren keine Anwendung. Die Stadt erteilt dem einzigen Antragsteller die Sondernutzungserlaubnis, sofern der Antrag im Übrigen genehmigungsfähig ist.
- 5.4 Sollte innerhalb der Frist für eine Kachel gar kein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gestellt werden, wird die betroffene Kachel einstweilen nicht belegt. Über spätere Anträge entscheidet die Stadt im pflichtgemäßen Ermessen nach dem Prioritätsgrundsatz.
- 5.5 Durch eine Antragstellung nach Wirksamwerden dieser Richtlinien erklärt sich der Antragsteller mit den vorbezeichneten Verteilungskriterien und der übrigen Verfahrensweise einverstanden.

6. Verteilungsverfahren

- 6.1 Das Verteilungsverfahren beginnt mit der Bekanntmachung seiner Durchführung.
- 6.2 Die Bekanntmachung enthält:

- Informationen zum Gegenstand des Verteilungsverfahrens inklusive der vorgesehenen Dauer der Sondernutzung (Befristungsdauer der Sondernutzungserlaubnis),
 - Informationen über den vorgesehenen Ablauf des Verteilungsverfahrens,
 - die Angabe der erforderlichen Antragsunterlagen,
 - die Antragsfrist und den Hinweis, dass verspätete Anträge nicht berücksichtigt werden,
 - den ausdrücklichen Hinweis auf die Geltung dieser Richtlinien sowie die Eröffnung einer Möglichkeit der Kenntniserlangung (Angabe eines Internetlinks, Fundstelle im Amtsblatt der Stadt, Angabe eines Ortes, an dem die Richtlinien eingesehen werden können, o.Ä.),
 - den weiteren ausdrücklichen Hinweis, dass eine Nichtteilnahme am Verteilungsverfahren grundsätzlich zur späteren Versagung einer Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung von Carsharingflächen im gesamten Stadtgebiet der Stadt nach näherer Maßgabe dieser Richtlinien führen kann.
- 6.3 Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt, in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ), der Neuen Ruhr Zeitung (NRZ) sowie mindestens einer überregionalen Tageszeitung, an der Anschlagstafel der Stadt sowie im Internet auf der Homepage der Stadt. Auf der Homepage der Stadt werden im Zusammenhang mit der Bekanntmachung durch einen entsprechenden Link zugleich diese Richtlinien zugänglich gemacht. Der Stadt bereits bekannte Carsharing-Betreiber und entsprechende Interessenten werden von der Stadt gezielt über die Bekanntmachung unterrichtet.
- 6.4 Die Antragsfrist beträgt ein Monat. Sie beginnt am Tag nach der Bekanntmachung. Maßgeblich für den Beginn der Antragsfrist ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt; hierauf wird im Rahmen der Bekanntmachung des Verteilungsverfahrens ebenfalls hingewiesen.
- 6.5 Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Errichtung und den Betrieb von Carsharingflächen sind innerhalb der Antragsfrist bei der Stadt einzureichen. Verspätete und nach entsprechender Aufforderung der Stadt innerhalb der gesetzten Frist nicht vervollständigte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 6.6 Erlaubnisanträge sind mit Angaben über den Standort und die betroffene Kachel schriftlich zu richten an die

Verkehrsbehörde der Stadt Essen
Alfredstraße 163
45131 Essen.

Sie können auch per E-Mail an folgende Adresse gesandt werden: sondernutzung@amt66.essen.de

Den Erlaubnisanträgen sind beizufügen:

- ein Lageplan im Maßstab 1:500 mit exakter Standortdarstellung und Bemaßung der vorgesehenen Carsharingstellplätze,
- ein Lichtbild vom vorgesehenen Standort,

- eine Beschreibung der aktuellen Beschilderung am vorgesehenen Standort nebst entsprechenden Lichtbildern.

Sofern ein Erlaubnisantrag schriftlich eingereicht wird, sind die vorgenannten Unterlagen zusätzlich digital zu übermitteln (z.B. per E-Mail, auf CD-Rom oder einem USB-Stick). Die Stadt wirkt erforderlichenfalls auf die Einreichung vollständiger Anträge hin.

- 6.7 Die eingegangenen Erlaubnisanträge werden nach Ablauf der Antragsfrist den Kacheln zugeordnet.
- 6.8 Es erfolgt sodann die Verteilungsentscheidung nach Ziffer 4.3. Ist gemäß Ziffer 4.3.6 ein Losverfahren durchzuführen, werden die Antragsteller, deren Lose zur Ziehung anstehen, zur Losziehung mit zweiwöchigem Vorlauf schriftlich eingeladen.
- 6.9 Vor Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, im Sinne dieser Richtlinie, ist die jeweils zuständige Bezirksvertretung anzuhören.
- 6.10 Das gesamte Verteilungsverfahren wird von Beginn an fortlaufend dokumentiert, alle wesentlichen Entscheidungen begründet.
- 6.11 Die unterlegenen Antragsteller erhalten einen mit Gründen versehenen Versagungsbescheid, der Auskunft über den obsiegenden Antragsteller gibt.

7. Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, Nebenbestimmungen

- 7.1 Dem Antragsteller, auf den die Verteilungsentscheidung fällt, wird unter Berücksichtigung straßen- und wegerechtlicher sowie verkehrlicher Belange die beantragte Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt.
- 7.2 Von der Erlaubnis darf nur im genehmigten Umfang und erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist, also die Rechtsbehelfsfrist abgelaufen ist. Zur Beschleunigung kann der Erlaubnisnehmer auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Mit der Inanspruchnahme der Erlaubnis erklärt der Erlaubnisnehmer den Rechtsmittelverzicht.
- 7.3 Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne die Zustimmung der Stadt nicht übertragen werden.
- 7.4 Die Sondernutzungserlaubnis wird wie folgt befristet:
 - 1. Auf vier Jahre für Carsharing Standorte, an denen Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor stationiert sind.
 - 2. Auf fünf Jahre für Carsharing Standorte, die erstmalig mit einer „E-Mobilität-Infrastruktur“ ausgestattet werden und an denen Fahrzeuge mit vollelektrischem Antrieb stationiert sind.
 - 3. Auf sechs Jahre bei Verlängerung der Erlaubnis.
 - 4. Auf acht Jahre für Carsharing Standorte, die sich an den Mobilstationen (Kooperation mit der Ruhrbahn) befinden.
- 7.5 Beginnt der Adressat der Erlaubnis nicht innerhalb von 6 Monaten nach Unanfechtbarkeit (Ziffer **Error! Reference source not found.**) mit der Nutzung des Carsharing-Stellplatzes, wird die Erlaubnis unwirksam (auflösende Bedingung).
- 7.5 Ein begünstigtes Unternehmen kann seine Erlaubnis jederzeit wieder zurückgeben. Die Stadt kann die Stellplätze anschließend erneut vergeben.

- 7.6 Darüber hinaus darf die Sondernutzung nur unter den nachstehenden Bedingungen und Auflagen ausgeübt werden:
- 7.7.1 Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung Verkehrsgefährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen oder Behinderungen eintreten. Verkehrseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.
- 7.7.2 Die Stadt behält sich einen befristeten Widerruf bzw. eine vorübergehende Aussetzung des Sondernutzungsrechts vor. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen die genutzten Flächen zur Einrichtung einer Baustelle oder für andere vorübergehend erforderliche Nutzungen benötigt werden. Beginn und Dauer etwaiger Maßnahmen, die zum befristeten Widerruf bzw. zur vorübergehenden Aussetzung des Sondernutzungsrechts führen, werden dem Erlaubnisnehmer jeweils mitgeteilt. Ziffer **Error! Reference source not found.** ist anzuwenden.
- 7.7.3 Alle Maßnahmen und Aufwendungen sowie die damit verbundenen Kosten und erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen, die sich aus der Inanspruchnahme durch den Erlaubnisnehmer ergeben, sind von diesem allein zu tragen; eine Kostenerstattung durch die Stadt erfolgt nicht.
- 7.7.4 Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung, sich ergebenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung der betroffenen Straßenflächen und etwaige Schäden daran hat der Erlaubnisnehmer der Stadt zu ersetzen. Sollte durch die Ausübung der Sondernutzung eine Beschädigung an der Straßenfläche eintreten, so ist der Schaden im Einvernehmen mit dem Amt für Straßen und Verkehr der Stadt unverzüglich auf Kosten des Erlaubnisnehmers wieder zu beseitigen.
- 7.7.5 Dem Erlaubnisnehmer obliegt während der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis die Verkehrssicherungspflicht für die von der Erlaubnis erfassten und tatsächlich genutzten Straßenflächen. Von etwaigen Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter, die im kausalen Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen, insbesondere im Falle einer Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis, ist die Stadt freizustellen.
- 7.7.6 Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (zum Beispiel im Falle von Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- 7.7.7 Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung aus der Sondernutzungserlaubnis, insbesondere einer Nebenbestimmung, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt:
- im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu treffen oder
 - die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen; Ziffer **Error! Reference source not found.** ist anzuwenden.
- Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder wird eine Baustelleneinrichtung zur Sicherung der öffentlichen Versorgung behindert, so können vorherige Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
- 7.7 Die Stadt behält sich vor, die jeweilige Sondernutzungserlaubnis einzelfallbezogen mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen.

8. Unwirksamwerden der Sondernutzungserlaubnis

- 8.1 Wird eine erteilte Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Carsharingstellplätzen durch Zeitablauf, Widerruf, Verzicht oder auf sonstige Weise unwirksam, kann die Stadt vorbehaltlich des fortbestehenden Bedarfs je unwirksam gewordener Sondernutzungserlaubnis eine neue Sondernutzungserlaubnis für einen Standort in derselben Kachel erteilen. Um eine gezielte Antragstellung zu ermöglichen, beabsichtigt die Stadt, diejenigen Kacheln, für die eine oder mehrere Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden können, auf geeignete Weise zu veröffentlichen. Die Stadt behält sich vor, im Falle einer Neuerteilung einer Sondernutzungserlaubnis wegen Unwirksamwerdens einer früheren Erlaubnis das Erlaubnisverfahren und die Entscheidungsmaßstäbe im Einzelfall oder generell abweichend von dieser Richtlinie zu gestalten.
- 8.2 Im Falle des Unwirksamwerdens der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist den Carsharingstellplatz zu räumen und die benutzte Straßenfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Verlangen der Stadt kann insbesondere dann unterbleiben, wenn derselbe Erlaubnisnehmer für denselben Standort eine neue Sondernutzungserlaubnis erhält oder ein anderer, dem eine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist, denselben Standort nutzt und sich der frühere und der neue Erlaubnisnehmer über eine Folgenutzung einig sind.

9. Begleitende straßenverkehrsrechtliche Bevorrechtigungen

Die Stadt beabsichtigt, für die Standorte, für die nach näherer Maßgabe dieser Richtlinie straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse erteilt wurden, ergänzend straßenverkehrsrechtliche Bevorrechtigungen vorzusehen.
Die Stellplätze werden von der Verkehrsbehörde als Carsharingparkplätze gemäß der StVO ausgeschildert.
Die Anbieterfirmen dürfen durch Zusatzbeschilderung und Bodenmarkierung die Stellplätze kenntlich machen.

10. Gebühren

Je Stellplatz sind monatlich Sondernutzungsgebühren zu zahlen.
Die monatliche Gebühr beträgt bei Stellplätzen:

- allgemeine Stellplätze (auch Bewohnerparkplätze) 20,--
- Stellplätze an Mobilstationen: 0,-- .

11. Sonstige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen

Ist zur Ausübung der Sondernutzung eine weitere behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, so werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt und müssen vom Erlaubnisnehmer vor Ausübung der Sondernutzung eingeholt werden. Das Gleiche gilt für privatrechtliche Zustimmungen Dritter.

12. Ratsbeschluss und Wirksamwerden

Diese Richtlinie wird vom Rat der Stadt beschlossen. Diese Richtlinie wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt wirksam.

Anhang

Eignungskriterien der Carsharinganbieter

Gemäß Anlage zu § 5 Absatz 4 Satz 3 CsgG (BGBl. I 2017, 233)

Allgemeine Anforderungen an das Angebot und die Fahrzeugflotte:

- 1.1 Carsharinganbieter gewähren im Rahmen der vorhandenen Kapazität grundsätzlich jeder volljährigen Person mit einer für das entsprechende Kraftfahrzeug gültigen und vorgelegten Fahrerlaubnis diskriminierungsfrei eine Teilnahmeberechtigung. Einschränkungen hinsichtlich der Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis, des Mindestalters sowie einer Bonitätsprüfung sind möglich.
- 1.2 Carsharinganbieter bieten ihren Kunden folgenden Mindestleistungsumfang:
 - 1.2.1 Die Fahrzeugbuchung, -abholung und -rückgabe ist an 24 Stunden täglich möglich.
 - 1.2.2 Kurzzeitznutzungen ab einer Stunde sind möglich, der Stundentarif darf 20 Prozent des Tagespreises nicht überschreiten.
 - 1.2.3 Die Berücksichtigung von Freikilometern ist mit Ausnahme der Wege für die Tank- und Batteriebeladung, der Fahrzeugpflege oder für Maßnahmen der Kundenbindung oder der Kundengewinnung nicht zulässig. Die Betriebsmittelkosten je Kilometer müssen über den marktüblichen Energiekosten (Kraftstoff und Strom) liegen.
 - 1.2.4 Die Wartung der Fahrzeuge wird regelmäßig, entsprechend den Herstellerempfehlungen durchgeführt.
 - 1.2.5 Den Kunden sollen Informationen über umweltschonende und lärmarme Fahrweise für die Fahrer und Fahrerinnen zur Verfügung gestellt werden, in dem Carsharinganbieter mittels ihrer Internetseite oder auf anderen geeigneten Informationsmaterialien auf die Möglichkeit von Schulungen zur umweltschonenden Fahrweise (etwa von Fahrschulen oder anderen Anbietern) hinweisen.
 - 1.2.6 Inhabern von Dauer- oder Vergünstigungskarten des Öffentlichen Personenverkehrs (z. B. für Besitzer von Ermäßigungskarten oder Dauerkartenbesitzer des Öffentlichen Personennahverkehrs) sollen Vergünstigungen gewährt werden, sofern die Anbieter dieser Karten kein eigenes Carsharingangebot betreiben.
- 1.3 Carsharinganbieter mit Fahrzeugflotten bis zu fünf Fahrzeugen weisen mindestens zehn registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug auf und solche mit einem Angebot von mehr als fünf Fahrzeugen mindestens 15 registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug. Als Fahrzeugflotte gilt die Gesamtheit der Fahrzeuge des jeweiligen Anbieters in der jeweiligen Gemeinde. Davon ausgenommen sind solche Anbieter, die mit einem entsprechenden Angebot erstmalig in der jeweiligen Gemeinde tätig werden wollen.
- 1.4 Der Carsharinganbieter informiert im Falle der Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge in geeigneter Weise (insbesondere über allgemeine Verbraucherinformationen, Internet, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen) – soweit verfügbar – über die Standorte der für das Carsharingfahrzeug geeigneten Ladestationen, die Art der Stromversorgung an diesen Ladestationen und die Herkunft der bezogenen Elektrizität. Dafür benennt er den Anbieter und den Stromtarif.
- 1.5 Soweit der Schutz geistigen Eigentums sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nicht entgegenstehen, sollen zum Zwecke der Förderung der Multimodalität Daten bezüglich des Status von Carsharingfahrzeugen freigegeben werden. Personenbezogene Daten dürfen nicht freigegeben werden.

Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen

43/2025

Sitzung

des Kreiswahlausschusses zur Bundestagswahl 2025

Am Donnerstag, den 27.02.2025, findet um 14:30 Uhr eine Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Bundestagswahl 2025 im Sitzungssaal Tampere (Rathaus Porscheplatz, Ratstrakt, Raum 1.16) statt.

Einziger Tagesordnungspunkt ist die Feststellung des Wahlergebnisses der Bundestagswahl in den Bundestagswahlkreisen 118 Essen II und 119 Essen III.

Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich, alle haben Zutritt.

13.02.2025

Peter Renzel
Stadtdirektor
als Kreiswahlleiter

☎ 88-12 319

Sonstige Bekanntmachungen

Sparkasse Essen

44/2025

Aufgebote von Sparurkunden

Folgende von uns ausgestellte Sparurkunden sollen für kraftlos erklärt werden:

300 075 587 0	300 174 858 5
300 174 860 1	300 246 684 9
321 128 363 9	300 269 312 9
300 159 068 0	418 442 397 0
439 144 346 4	

An die Inhaber dieser Sparurkunden ergeht die Aufforderung, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Essen, den 13.02.2025

	Sparkasse Essen	
Erler		Hark

Öffentliche Zustellungen

45/2025

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehängt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Chirakova, Svetla	Kopernikusstr. 14 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 930
Chirakov, Atanas	Kopernikusstr. 14 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 930
Cirpaci, Anita		Amt für Soziales und Wohnen Elterngeldstelle für die Städte Mülheim, Essen, Oberhausen, ☎ 88-50 517
Danso, Kwame		Jugendamt, ☎ 88-51 332
Denisov, Dimitri		Jugendamt, ☎ 88-51 267
Dima, Theophane Aurelien		Jugendamt, ☎ 88-51 267
Gökce, Cansu		Jugendamt, ☎ 88-51 687
Gregoriades, Baptiste		Jugendamt, ☎ 88-51 687
Hassan, Gadallah	Willy-Brandt-Platz 2 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 126
Haustein, Benjamin		Jugendamt, ☎ 88-51 662
Jensen, Patrick	Altstädter Twiete 5 20095 Hamburg	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 932
Khodabandeh, Ayola		Jugendamt, ☎ 88-51 268
Kicka, Maurice-Rainer	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Maczka, Maciej Piotr		Jugendamt, ☎ 88-51 637
Nure, Ismail	Obertorweg 1 41460 Neuss	Zentrale Ausländerbehörde, ☎ 88-38 182
Osei Tutu, Kwame		Jugendamt, ☎ 88-51 276
Podzizei-Matveichuk, Nadiia	Borbecker Str. 21 45355 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 141
Rudzinski, Rene		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 777
Zhivotovskiy, Alexandr Aleksandrov		Jugendamt, ☎ 88-51 649

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.